

Anhang 1**Geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne dieser Satzung sind:**

1. alle Bäume mit einem Stammumfang von mehr als 100 Zentimetern, gemessen in einem Meter Höhe vom Erdboden aus. Bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang nach der Summe der Stammumfänge zu berechnen.
2. alle Alleen und Baumreihen mindestens ab fünf Bäumen in Linie auf einer Strecke bis 60 Meter unabhängig von Art und Stammumfang.
3. Großsträucher, Strauchgruppen und Hecken (linienförmiger Aufwuchs dicht stehender, stark verzweigter Sträucher) mit einer Grundfläche ab 30 Quadratmetern, gemessen im Traufbereich.
4. der Wurzelbereich zu den unter 1 bis 3 genannten Gehölzen und die Fläche unterhalb der Baumkrone zuzüglich 150 Zentimeter, unabhängig von der Wuchsform.

Soweit sie nicht vom Schutz des Bundesnaturschutzgesetzes oder anderer Rechtsvorschriften erfasst werden, sind vom Schutz dieser Satzung explizit ausgenommen:

1. Gehölze in Baumschulen und Gärtnereien, die zu gewerblichen Zwecken herangezogen werden,
2. auf mit Gebäuden (§ 2 Abs. 2 Sächsische Bauordnung) bebauten Grundstücken: Obstbäume, Nadelgehölze, Pappeln (*Populus spec.*), Birken (*Betula spec.*), Baumweiden (*Salix spec.*), abgestorbene Bäume und Bäume mit einem Stammumfang von bis zu 100 Zentimetern, gemessen in einer Stammhöhe von einem Meter,
3. Gehölze im Wald im Sinne von § 2 Sächsisches Waldgesetz,
4. Bäume und Hecken in Kleingärten im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. Bäume und Sträucher auf Deichen, Deichschutzstreifen, Wasserspeichern und Rückhaltebecken.

Anhang 2**Übersicht zur Festlegung von Ersatzpflanzungen**

Stammumfang des gefälltten Baumes in cm	Ersatzpflanzung 14-16 cm Stammumfang
unter 100 cm	0
100 bis 130	1
131 bis 160	2
161 bis 190	3
191 bis 220	4
221 bis 250	5
251 bis 280	6
281 bis 310	7

Kompensation von Ersatzpflanzungen (Gegenbilanzierung Pflanzqualitäten)

Ersatz mit Stammumfang:	14-16	16-18	18-20	20-25	25-30	30-35
Gegenbilanzierung:	1:1	1:1	1:2	1:3	1:4	1:5